



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS STARNBERG

Nr. 16

Starnberg, 7. April 1978

B 1282 B

Inhalt: Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Inschutznahme des Pflanzenvorkommens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1425, Gemarkung Machtlfing. — Flurbereinigung Erling II, Lkr. Starnberg. — Aufgebot eines Sparkassenbuches.

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Inschutznahme des Pflanzenvorkommens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1425, Gemarkung Machtlfing

Verordnung

des Landratsamtes Starnberg zur Inschutznahme des Pflanzenvorkommens auf dem Grundstück Fl. Nr. 1425, Gemarkung Machtlfing

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1—4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3, Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 46 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. 7. 73 (GVBl. S. 437 bzw. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 3. 77 (GVBl. S. 101) erläßt das Landratsamt folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. 3. 1978 Nr. 820-8631-14-8/77 genehmigte Verordnung.

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das Pflanzenvorkommen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1425, Gemarkung Machtlfing, wird als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Der Schutzgegenstand ist in einer Karte M 1:5000, ausgefertigt am 3. 11. 1977, welche Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen.

§ 2

Verbote

- (1) Verboten ist jede Veränderung des in § 1 bezeichneten Naturdenkmals, insbesondere alle Eingriffe, die zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten, folgende Veränderungen vorzunehmen:
 - a) Die Vegetationsdecke umzupflügen,
 - b) das Grundstück aufzuforsten,
 - c) die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 - d) mineralischen und organischen Dünger zu verwenden,
 - e) Vieh aufzutreiben,
 - f) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.

- (3) Einmal im Jahr (im Herbst) ist das Abmähen der geschützten Fläche gestattet.

§ 3

Befreiungen

Von den Verboten des § 2 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG in Einzelfällen vom Landratsamt Starnberg Befreiung erteilt werden, wenn

- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
- b) die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 49 Abs. 2 und 3 BayNatSchG.

§ 4

Anzeigepflicht

Der Eigentümer des Naturdenkmals oder der sonstige Berechtigte hat Schäden oder Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Starnberg anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden. Diese ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an die untere Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 2 dieser Verordnung verstößt. Andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten, insbesondere Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 und 6 und Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Starnberg, 3. 11. 1977

i. V. Rudolf Schicht

Stellvertreter des Landrats

EAPL 411 - 173

LANDRATSAMT STARNBERG

R. Schicht, stellvertretender Landrat

Flurbereinigung Erling II, Lkr. Starnberg

Im Flurbereinigungsverfahren Erling II wurde die Schlußfeststellung erlassen. Die betreffende Bekanntmachung hängt vom 10. 4. 78 mit 24. 4. 78 in der Gemeinde Erling aus.

FLURBEREINIGUNGSDIREKTION MÜNCHEN

i. A. Manz

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Die Gemeindesparkasse Gauting zeigt den Verlust des Sparkassenbuches Nr. 141 6189 der Gemeindesparkasse Gauting, Zweigstelle Feldafing, lautend auf Walter Schwaiger, zuletzt wohnhaft in 8131 Traubing, Riedstraße 48 a, an.

An den Inhaber ergeht die Aufforderung, seine Rechte und Ansprüche unter Vorlage der Urkunde geltend zu machen.

GEMEINDESPARKASSE GAUTING

Der Vorstand

Herausgeber und Verleger: Landratsamt Starnberg · Druck Land- und Seebote, Josef Jägerhuber, 8130 Starnberg, Wittelsbacherstraße 3, Telefon 1 23 02
Bezugspreis vierteljährlich 7,- DM · Einzelpreis 0,70 DM

Abonnierungen: Landratsamt Starnberg - Verlagsstelle - 8130 Starnberg, Postfach 140, Telefon 14 81 oder beim zuständigen Postamt
Nachlieferungen: Buchdruckerei Land- und Seebote, 8130 Starnberg, Wittelsbacherstraße 3, Telefon 1 23 02

M : 1:5000

Der Lageplan ist Bestandteil der Verordnung
des Landratsamtes Starnberg zur Inanspruchnahme
des Pflanzenvorkommens auf dem Grundstück
Fl.Nr. 1425, Gemarkung Machtlfing, vom 3.11.1977

Landratsamt Starnberg
Starnberg, 3.11.1977



I.V.
ge. Schicht

Stellvertreter, des Landrats

